



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Nachträge zu Abschnitt IX: Bau- und Sicherheitsvorschriften

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Nachträge zu Abschnitt IX:
**Bau- und
Sicherheitsvorschriften**

Auf Seite 259 ist die Fußnote zu streichen und an ihre Stelle zu setzen: „**Außerdem ist eine Bildwerferprüfstelle für Württemberg beim Polizeipräsidium in Stuttgart eingerichtet worden.**“

*

Nachtrag zu lfd. Nr. 129 und 133
**Betr. Einrichtung
einer Bildwerferprüfstelle für Preußen.**

**Erl. d. MiH. und des MiV. vom 5. Mai 1926 Nr. III 4006 MiH.
II 11 Nr. 376 MiV.**

(HMBl. S. 115.)

Gemäß § 72 der Ihnen durch Erlaß vom 19. Januar d. J. (II 9 Nr. 709, II E 1920 II/25 MdL. [vgl. lfd. Nr. 125] mitgeteilten Vorschriften über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern, sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen haben wir bestimmt, daß für die Prüfung von Bildwerfern, sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes in Preußen bei der Abteilung II des Polizeipräsidiiums in Berlin eine Prüfstelle eingerichtet wird. Anträge auf Vornahme von Prüfungen sind an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zu richten.

An die Herren Regierungspräsidenten.

*

Betr. Zuständigkeit der Bildwerferprüfstelle in Berlin.

**Auszug aus dem Erl. d. MiHuG. und MiV.
vom 30. 4. 1927 — III/8 3177 II und II Nr. 0779/27.**

An den Polizeipräsidenten in Berlin.

(Nicht veröffentlicht.)

pp.

Die für die Prüfung von Bildwerfern sowie für sicherheitstechnische Einrichtungen des Bildwerferraumes in Preußen bei der Abteilung II des Polizeipräsidiiums in Berlin eingerichtete Prüfstelle ist zuständig,

wenn der Hersteller des Bildwerfers seine gewerbliche Niederlassung in Preußen hat. Hersteller, die ihre gewerbliche Niederlassung nicht in Preußen haben, sind an die Prüfstelle ihres eigenen Landes zu verweisen.

Die hiesige Prüfstelle hat den anderen innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden und unter Beachtung der Bestimmungen des § 72 der Grundsätze für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen eingerichteten Prüfstellen den Eingang eines Antrages auf Prüfung eines Bildwerfers mitzuteilen und ihnen einen Abdruck des Prüfungsergebnisses zu übersenden.

Die hiesige Prüfstelle hat ein Verzeichnis der für jedes Land zuständigen Prüfstellen zu führen und auf dem laufenden zu halten.

pp.

*

Nachtrag zu Abschnitt XII:

Schmalfilm

Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilme.

RdErl. d. MdI. v. 26. 9. 1932 — I f 111/10.

(MBliV. S. 1041.)

Gem. RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) über Schmalfilmvorführungen hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee

1. die Schmalfilmerzeugnisse der Firma **Otto Perutz**, Trockenplattenfabrik in München G. m. b. H.,
2. die unter dem Geschäftszeichen „Agfa“ in den Verkehr kommenden Schmalfilmerzeugnisse der Firma **Kalle & Co.** in Wiesbaden-Biebrich

geprüft.

Nach den hierüber ausgestellten Zeugnissen der genannten Anstalt v. 25. 8. 1932 — Tgb. Nr. 2598 I/32 — und v. 2. 9. 1932 — Tgb. Nr. 2672 I/32 — entsprechen die vorgenannten Schmalfilmerzeugnisse den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Pol.-VO. über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (GS. S. 57).

Die Schmalfilmerzeugnisse der Firmen

1. **Otto Perutz**, Trockenplattenfabrik in München G. m. b. H. und
2. **Kalle & Co.** Aktiengesellschaft in Wiesbaden-Biebrich

sind damit als Sicherheitsfilme im Sinne des § 1 a. a. O. anerkannt, sofern sie in Ausmaß und Kennzeichnung den nachstehenden Abbildungen entsprechen.